

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0315/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 8.3.2021

öffentlich

Kindergartenplanung nach der KiBiz-Kontingentverteilung im Kindergartenjahr 2021/2022

Sachverhalt:

Das Kinderbildungsgesetz in NRW sieht vor, dass die Platzkontingente für die einzelnen Kindertageseinrichtungen jährlich durch die Jugendhilfeplanung neu abgestimmt werden. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht seit dem 1.8.2013 nach § 24 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle.

In Abstimmung mit den Trägern der Siegburger Kindertageseinrichtungen erfolgt die Kontingentvergabe in einem standardisierten Verfahren jeweils ein Jahr vor dem kommenden Kindergartenjahr. Die Verträge mit den Eltern können die Träger somit unter Vorbehalt bis zum 31.12. abschließen. Durch das vorgezogene Planungsverfahren erhalten Siegburger Eltern spätestens 8 Monate vor Betreuungsbeginn Planungssicherheit. Für diejenigen Eltern, die über dieses Verfahren keinen Betreuungsplatz erhalten, vermittelt das Jugendamt einen Betreuungsplatz.

Die Vergabe der Betreuungsplätze in der Kindertagespflegestelle erfolgt unmittelbar durch die Tagespflegepersonen oder durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Der Gesamtbedarf an U3- und Ü3-Plätzen ist dem Land bis zum 15.März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr, für die Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz und für die Kindertageseinrichtungen nach § 33 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz, zu melden (Ausschlussfrist). Der Ausbau der Betreuungsplätze für Ü3 Kinder mit einer 45-Stundenbetreuung ist nach § 33 Abs.3 Kinderbildungsgesetz gedeckelt. Eine jährliche Ausweitung ist nur bis zu 4% zum Vorjahr möglich.

Für den Jugendamtsbezirk Siegburg ergibt sich für das Kindergartenjahr 2021/2022 folgende Platzverteilung:

Betreuungszeit	Anzahl U3-Plätze	Anzahl Ü3-Plätze	Anzahl absolut	Anzahl prozentual
25	12	90	102	6,5 %
35	142	432	574	36,5 %
45	165	732	897	57,0 %
gesamt	319	1.254	1.573	100 %

Die Nachfrage nach 25 Stunden-Betreuungsplätzen hat sich aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern reduziert. Entsprechend ist die Anzahl bei 35- und 45 Stunden-Betreuungsplätzen angestiegen.

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben durch das Bildungs- und Teilhabegesetz, dass zum 1.8.2020 vollumfänglich in Kraft getreten ist, entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Leistungen für Kinder mit Behinderung bzw. einer drohenden Behinderung, werden durch den Eingliederungsträger (LVR) an Platzreduzierungen in den Kita-

Gruppen oder an zusätzliche Fachkraftstunden geknüpft. Die Hilfe ist ausschließlich am Bedarf der Kinder ausgerichtet und wird von den „Fallmanagern“ des Landschaftsverbands Rheinland festgelegt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind in einer „Bringschuld“. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels im Elementarbereich entscheiden sich die Träger in der Regel für eine Platzreduzierung (mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Jugendbehindertenhilfe).

Aktuell liegen dem Jugendamt 9 U3- und 21 Ü3-Bedarfsanzeigen vor. Eine tatsächliche Bedarfszahl kann erst im Abgleich mit den Neuaufnahmen aller Träger zum Kindergartenjahr 2021/2022 ermittelt werden. Erfahrungsgemäß erhalten im Rahmen der einrichtungsbezogenen Aufnahmen ein Teil der Kinder aus den Bedarfsanzeigen noch einen Betreuungsplatz.

Im Bereich der Kindertagespflege erfolgte aufgrund von Elternnachfragen in den zurückliegenden Jahren ein stetiger Platzausbau auf insgesamt 270 Betreuungsplätze (incl. Platzsharing und kurzfristige Vertretungsplätze). Der starke Ausbau stößt nun auf Grund von fehlenden Tagespflegepersonen an Grenzen. Die Anzahl von 270 Betreuungsplätzen im U3-Bereich soll aus Bedarfsgründen Bestand haben und qualitativ verbessert werden. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen gem. § 21 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz, alle neu beginnenden Tagespflegepersonen über die Qualifikation des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) mit 300 abzuleistenden Ausbildungsstunden (bisher 160 Stunden) sowie abzuleistende Fachpraktika in Tagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen verfügen. Für die Bestandstagespflegepersonen erfolgen hierzu ab 2021 Aufbaukurse durch den Kooperationspartner DRK Kreisverband, die berufsbegleitend mit 160 Stunden abgeleistet werden können.

Die Aufteilung der Betreuungsplätze in Kindertagesstätten nach Stadtteilen und Einrichtungen ist der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Eine aktualisierte Kindergartenbedarfsplanung nach § 4 Kinderbildungsgesetz wird dem Ausschuss zur Erörterung für die Sitzung am 8. Juni 2021 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel sind im Haushalt veranschlagt.

Leit- und strategische Ziele:

B – Die familienfreundliche und soziale Stadt

7 - Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

8 - Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

9 - Siegburg sichert soziale, sprachliche und kulturelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Zielauswirkung:

Den Familien wird in Siegburg eine unterstützende verlässliche Betreuung geboten.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 und nach § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz, dass investiv geschaffene U3 Betreuungsplätze vorrangig mit U3 Kindern belegt werden.

Siegburg, 17.2.2021